

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 18 (1926)
Heft: 3

Rubrik: Notizen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

leum) im Vergleich zum Roggenmehl unterrichtet eine graphische Darstellung das folgende:

| | Zucker | Baumwollstoff | Schuhe | Petroleum |
|---------|--------|---------------|--------|-----------|
| 1913 | 100 | 100 | 100 | 100 |
| 1921/22 | 138,1 | 80,0 | 47,7 | 52,6 |
| 1922/23 | 347,6 | 356,4 | 173,4 | 147,4 |
| 1923/24 | 257,1 | 280,0 | 230,6 | 115,8 |
| 1924/25 | 146,0 | 169,1 | 167,6 | 68,4 |

So weit die von der «*Ekonomitscheskaja Shisn*» angeführten Zahlen. Wir haben die nackten Zahlen sprechen lassen, und sie zeigen, dass die gesamte Wirtschaft Sowietrusslands noch nicht drei Viertel der Vorkriegswirtschaft erreicht hat. Eine Ausnahme macht hier nur die Landwirtschaft, die an und für sich schon für den Eigenverbrauch produzierte und nach der Befreiung von den Massnahmen des Kriegskommunismus und der Einführung der «*neuen Wirtschaftspolitik*» schnell der Gesundheit entgegengeht. Das zeigt, dass der Bauer auch am meisten von der Revolution profitiert hat.

Die Löhne der Arbeiter stehen noch immer nach diesen Angaben auf 80 Prozent der Vorkriegslöhne, dagegen die Preise übertreffen die Vorkriegspreise um rund 50 Prozent (mit Ausnahme von Petroleum). *ik.*



Arbeiterrecht.

Grundsätzlicher Entscheid des eidgen. Versicherungsgerichtes. Einen Entscheid, der namentlich für unsere Turner und Sportleute von grossem Interesse ist, hat das eidgenössische Versicherungsgericht gefällt.

Der Arbeiter B. erlitt bei den Einzelwettkämpfen des Kreisturnfestes in Oberwinterthur dadurch einen Unfall, dass beim Stabhochsprung der Stab brach und er sich eine Verletzung der Halswirbelsäule zuzog. Er klagte darauf beim Versicherungsgericht des Kantons Zürich auf Gewährung der gesetzlichen Versicherungsleistungen für vorübergehenden und allfälligen bleibenden Nachteil. Das kantonale Gericht wies die Klage mit der Begründung ab, dass sich der Unfall bei einem Wettkampf ereignet habe, der im Gegensatz zu der minder gefährlichen Ausübung des Stabhochsprungs beim Ueben in der Tat eine *aussergewöhnliche* Gefahr darstelle.

Das Versicherungsgericht der Eidgenossenschaft hat diesen Entscheid bestätigt. Es stellt vorerst fest, dass bei der aussergewöhnlichen Gefahr sowohl deren Seltenheit als auch deren Grad beurteilt werden müsse. Turnwettkämpfe sind durch Verwaltungsratsbeschluss von der Nichtbetriebsunfallversicherung ausgeschlossen. Bei den Turnwettkämpfen müsse aber differenziert werden: es gebe darunter eine ganze Anzahl, die weder mit Hinsicht auf ihre Häufigkeit noch im Hinblick auf den Grad ihrer Gefährlichkeit eine Aussergewöhnlichkeit darstellen. Es sei auch nicht gesagt, dass die Gefährlichkeit der Uebungen bei der Wettkampfausübung in jedem Fall gesteigert werde; es sei im Gegenteil beim Ueben, wo der Turner noch unsicher sei, die Uebung gefährlicher. Das treffe aber nicht zu für den hier allein in Frage kommenden Stabhochsprung. Dafür spreche schon die geringe Häufigkeit, mit der sich die Turner an ihn heranwagen, und er berge tatsächlich Risiken in sich, die auch für den «*Nichtfachmann*» ohne weiteres erkennbar seien. Der Stabhochsprung trage somit alle Zeichen des «*Aussergewöhnlichen*» an sich, und es wäre somit das gute Recht der Beklagten, ihn überhaupt von der Versicherung auszuschliessen, auch wenn sich ein Unfall nicht bei einem Wettkampf ereignet hätte. Soweit die formelle Begründung.

Materiell sieht das Versicherungsgericht beim Stabhochsprung zwei Hauptgefahren: die Schwierigkeit des Sprunges an sich (der Turner müsse rasch nacheinander zwei schwierige Körperdrehungen vornehmen) und die Möglichkeit des Stabbruches, «*wobei sich der Springer am zersplitterten Stab aufspiesen*» oder unglücklich auf den Rücken fallen könne.

Es kommt nie gut heraus, wenn sich Nichtfachleute zu Fachfragen aussprechen. Schon formell ist der Entscheid des kantonalen Gerichts anfechtbar. Der Unfall hat sich nicht infolge der technischen Unfähigkeit des Springers ereignet, sondern weil der Stab brach: ein Umstand, der sich ebenso gut beim Ueben wie beim Wettkampf hätte ereignen können. Das Versicherungsgericht beruft sich also hier zu Unrecht auf den Wettkampf.

Und materiell? Wer die Technik des Stabhochsprunges kennt, der weiss, dass es sich nicht um zwei Körperdrehungen handelt, sondern nur um eine; es wäre vielleicht gut gewesen, wenn sich das Versicherungsgericht durch einen guten Stabhochspringer einige Sprünge hätte vorführen lassen. Und was den Stabbruch anbetrifft: Es läuft einem ein Schauer den Rücken hinab, wenn man sich das vom Versicherungsgericht so anschaulich geschilderte «*Aufspiesen*» vorstellt. Stabbrüche kommen aber ausserordentlich selten vor. Derartige Unfälle können sich auch bei andern Uebungen ereignen, ohne dass den Sportsmann dabei ein Verschulden trifft (Loch in der Laufbahn, Bruch des geschleuderten Speers usw.). Es scheint uns aber, dass man nicht Unfälle von der Versicherung ausschliessen sollte, wenn sie nicht auf die Schuld des Turners, sondern eben auf die «*Tücke des Objektes*» zurückzuführen sind.

Indessen wird vom Verwaltungsrat der «*SUVA*» die Einbeziehung der sportlichen Unfälle in die Nichtbetriebsunfallversicherung geprüft und es ist nur zu hoffen, dass eine Neuregelung dieser Dinge in kürzester Frist Platz greife.

*

Der Arbeiter H. hatte einen Unfall erlitten, der von der Versicherung anerkannt worden war. Da er kurz darauf starb, forderten die Hinterlassenen die entsprechenden Versicherungsleistungen, da der Tod des H. durch den Unfall herbeigeführt worden sei.

Durch eine Expertise wurde festgestellt, dass der Unfall den Tod des H. nicht herbeigeführt, sondern ihn nur um ein Jahr beschleunigt habe. (Es erscheint uns immerhin fraglich, ob das durch eine Expertise in wirklich überzeugender und Irrtümer ausschliessender Weise festgestellt werden kann.) Die Hinterlassenen vermochten einen Gegenbeweis nicht zu erbringen.

Hinsichtlich der Kürzung der Rentenleistungen, wenn der Unfall nicht den Tod, sondern nur dessen Beschleunigung herbeigeführt hat, hat sich das Versicherungsgericht in einem früheren Entscheid dahin ausgesprochen, dass nicht der Betrag der Hinterlassenenrenten, sondern deren Dauer zu kürzen sei. Es wurde infolgedessen den Hinterlassenen vom Zeitpunkt des Todes des H. hinweg eine *Zeitrente* ausgesetzt, d. h. die Renten wurden nur für die Dauer eines Jahres zugesprochen.



Notizen.

Neues vom Offset. Unter dem liebenswürdigen Stichwort «*Zu den alten neue Lügen*» geht der Redakteur des «*Senefelder*», Genosse Greutert, dem Bericht des Bundeskomitees vom Jahre 1925 zu Leibe. Er druckt den den Offsetstreit betreffenden Abschnitt wörtlich

ab und macht dazu seine Glossen. Am meisten wurmt ihn die Konstatierung, er selbst habe durch sein Eingreifen einen Versuch zur Lösung des Konflikts im letzten Sommer verunmöglicht. Er erklärt diese Konstatierung für so lange als eine «nichtswürdige Lüge», als der Beweis dafür nicht erbracht werde. Es scheint, der Sekretär des Lithographenbundes leide an Gedächtnisschwäche. Es dürfte daher am Platze sein, ihm ein wenig auf die Spur zu helfen. Wir empfehlen ihm zu diesem Zweck, in der Nummer 12 des «Senefelder» vom Jahre 1925 den Artikel «*Es wird immer besser*» nachzulesen. Dieser Artikel stellt einen schweren Vertrauensbruch dar. Genosse Greutert, der als Mitglied des Bundeskomitees durch das Protokoll Kenntnis erhalten hat von Besprechungen, die eingeleitet wurden, um eine Verständigung anzubahnen — und zwar auf einstimmigen Beschluss des Bundeskomitees —, hat die entsprechende Stelle aus dem Protokoll vollinhaltlich zum Abdruck gebracht, und zwar zu einer Zeit, als die Sache noch vertraulich behandelt werden musste, wenn sie nicht scheitern sollte. Unsere Vertrauensseligkeit dem Genossen Greutert gegenüber, die für unser gutes Gewissen spricht, wurde schlecht gelohnt. Das war um so bedauerlicher, als die Demarche ausschliesslich im Interesse der Lithographen lag.

Wir bestätigen auch der neuerlichen Anzapfung gegenüber unsere volle Ueberzeugung, dass bei *beiderseitigem* guten Willen der Konflikt nicht so weit gediehen wäre. Wir konstatieren auch ausdrücklich, dass wir jede Verantwortung für den Streik und seine Folgen ablehnen, da der Lithographenbund unsere Intervention niemals angerufen hat. Sein Hauptverschulden ist, dass er es überhaupt zum Streik kommen liess, ehe er sich mit dem Graphischen Bund und mit dem Gewerkschaftsbund auseinandergesetzt hatte.

Wenn Greutert aus der Resolution vom 4.5. März 1925 einen Abschnitt abdruckt und fragt, was der Gewerkschaftsbund getan habe, um diesem Beschluss Nachachtung zu verschaffen, so erwidern wir, dass der Lithographenbund dem Bundeskomitee mit seinem in aller Eile gefassten Austrittsbeschluss die Möglichkeit nahm, irgend welche Konsequenzen aus der Resolution zu ziehen, denn mit dem Austritt auf einen nicht einmal statutengemässen Termin begab sich der Lithographenbund jeglichen Anspruches auf Solidarität von seiten der übrigen Arbeiterschaft.

Es ist aber auch nicht überflüssig, das Gedächtnis von Greutert in bezug auf seine eigene Auffassung über die Tätigkeit und die Stellungnahme des Bundeskomitees zu stärken. In der Sitzung des Bundeskomitees vom 29. Januar 1925 sagte Greutert wörtlich: «Nachdem sich der Gewerkschaftsausschuss dahin entschieden hatte, dass in Laupen Streikbruch vorliege, hätte er auch fordern sollen, dass dieser Streikbruch aufzuhören habe. *Ob dann der Typographenbund dieser Aufforderung Folge geleistet hätte, wissen wir nicht; aber der Gewerkschaftsbund wäre dafür nicht verantwortlich gewesen.*» — Zwei Monate später erfolgte, nachdem eine Aufforderung zur Arbeitsniederlegung ergangen war, der Austritt der Lithographen. — Und nach alledem hat man die Stirne, uns immer und immer wieder Pflichtverletzung und Solidaritätsbruch vorzuwerfen. Dies musste einmal festgenagelt werden. Nun hat der «Senefelder» das Wort zu neuen Liebesswürdigkeiten.



Internationales.

Internationale Union der Organisationen der Arbeiter und Arbeiterinnen der Lebens- und Genussmittelindustrie. In einem stattlichen, 263 Seiten um-

fassenden Band gibt die I. U. L. den Tätigkeitsbericht des Sekretariats an den III. Kongress der Lebensmittelarbeiter und das Protokoll dieses Kongresses heraus. In übersichtlicher Weise wird darin über die Vorgesichte der internationalen Organisation der Lebensmittelarbeiter, deren Tätigkeit und über den Bestand und die Stellung der angeschlossenen Landesverbände Auskunft gegeben.

Die I. U. L. wurde im August 1920 in Zürich gegründet, und es schlossen sich ihr im Gründungsjahr 18 Verbände mit 284,645 Mitgliedern bei, die sich auf 11 Länder verteilten. Bis zum II. Kongress in Brüssel im Jahre 1923 schlossen sich der Internationale weitere 12 Verbände an. Die Zahl der angeschlossenen Organisationen betrug im Jahre 1925 total 29, die zusammen 603,352 Mitglieder umfassten. Vor dem Jahre 1920 hatten bereits internationale Organisationen der Bäckerei- und Konditoreiarbeiter sowie der Brauereiarbeiter bestanden. Ebenso hatte bereits eine Zentralstelle der Fleischereiarbeiter bestanden.

Der Bericht orientiert über die Organisationsform der Internationale, über Bestand und Tätigkeit des Unionsvorstandes, über die Kongresse und über die grundsätzliche Stellungnahme zu An- und Ausschlussfragen. Hier sind besondere Abschnitte über die Auflösung und den Wiederaufbau des bulgarischen Lebensmittelarbeiterverbandes, die Nichtanerkennung des unitarischen Verbandes in Frankreich, den Austritt des Holländischen Bäcker- und Konditorenverbandes und den Anschluss des russischen Verbandes sehr lesenswert.

Die Kassenberichte weisen von Jahr zu Jahr zunehmende Einnahmen und Ausgaben auf und verraten eine zweckmässige Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel. Ein monatliches, in 350 Exemplaren in dänischer, deutscher, englischer, französischer und russischer Sprache erscheinendes Mitteilungsblatt orientiert die angeschlossenen Organisationen über die Tätigkeit der Exekutive.

Ein weiterer Abschnitt berichtet über die Tätigkeit auf wirtschaftspolitischem und sozialpolitischem Gebiet, die internationalen Boykotte, den Kampf für die Beseitigung der Nacharbeit in den Bäckereien, im Fleischergewerbe und im Müllereigewerbe sowie über die Aktion gegen das Tragen von Lasten über 75 kg. Eine Lohnstatistik gibt Aufschluss über die Verdienste in den Hauptberufen der Lebensmittelindustrie in den verschiedenen Ländern. Zahlreiche Tabellen geben über die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Lohnbewegungen und Streiks und die Ausbreitung der Tarifverträge der angeschlossenen Organisationen Aufschluss.

Dem Bericht der Internationale sind beigegeben die Berichte der angeschlossenen Verbände und das Protokoll des III. Kongresses der I. U. L. in Kopenhagen.



Ausland.

Australien. *Der Eisenbahnerstreik in Queensland.* Am 28. August 1925 brach in dem australischen Staate Queensland ein allgemeiner Eisenbahnerstreik aus, der ganze acht Tage andauerte und den gesamten Eisenbahnbetrieb lahmlegte. An dem Streik waren 18,000 Eisenbahner beteiligt. Der Kampf hatte zwei Gründe: die Eisenbahner verlangten die Erhöhung der Löhne um 5 Prozent, die ihnen 1922 weggenommen wurden, und ausserdem die Wiedereinstellung der entlassenen Werkstattearbeiter, die während der Arbeitszeit eine Versammlung abgehalten hatten, um den Entscheid des Lohnamtes zu besprechen. Das obligatorische Lohnamt hatte dieses Verlangen dreimal